



Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2016/0179

Anlage Nr.: _____

Datum: 07.11.2016

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	30.11.2016	öffentlich

Tagesordnung

Vorampel und stationäre Geschwindigkeitsmessenanlage an der Bundesstraße B 8
Antrag der CDU-Fraktion vom 07.03.2016

Mitteilungstext

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung hat in der Sitzung am 29.06.2016 die Verwaltung beauftragt, mit den zuständigen Behörden die Einrichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessenanlage (mit Kontrolle von Rotlichtverstößen) am Übergang A 560 / B 8 in beide Fahrtrichtungen zu klären.

Gemäß § 48 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des OBG sowie des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales (NRW) -402-57.04.05- vom 11.06.2013 sind neben der Polizei (nach § 48 Abs. 2 OBG) auch die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nur auf die Überwachung an Gefahrenstellen. Die Kreisordnungsbehörden sind befugt, stationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen einzurichten.

Der Landesbetrieb Straßen NRW und die Kreispolizei verweisen auf die bereits erteilten Stellungnahmen in der Angelegenheit. Das für die Einrichtung und den Betrieb stationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen zuständige Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises sieht weder eine rechtliche Eingriffsgrundlage noch eine Notwendigkeit, dort eine entsprechende Anlage zu errichten.

Das auffällige Unfallgeschehen, das zur Meldung der Kreuzung A 560 /B 8 / L 333 / Wingenshof als Unfallhäufungsstelle geführt hat, betrifft nicht die Verkehrsachse der Autobahn A 560 und der Bundesstraße B 8, sondern die Linksabbieger aus der Europaallee (L 333) und der städtischen Straße Wingenshof.

Somit sind die möglichen Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der B 8 nicht ursächlich für die

Unfallsituation an dieser Kreuzung. Dementsprechend wurden auch die Beschlüsse in der Unfallkommission gefasst, eine Separierung der Linksabbieger Europaallee (L 333) und Wingenshof zu veranlassen.

Seitens der Kreispolizeibehörde wurde gegenüber dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises bestätigt, dass sich die Unfallsituation bzw. der Unfalltyp seit der Meldung der Unfallhäufungsstelle nicht verändert hat. Bei keinem der Unfälle in 2016 war eine unangepasste Geschwindigkeit als Unfallursache festgestellt worden.

Somit fehlt die Ermächtigungsgrundlage und damit die rechtliche Möglichkeit für die Errichtung einer stationären Messanlage in dem vorgeschlagen Bereich der B 8, für die das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises aus den genannten Gründen im Übrigen auch keine Notwendigkeit sieht.

Hennep (Sieg), den 11.10.2016
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter